

# Arbeitskreis Migration

27.04.2022

Dilowan Döhning, Dr. Regine Nowack, DW-SH

# Rechtliche Entwicklungen

## Überblick

- Update Afghanistan
- Update Syrien
- Update Eritrea
- Familienasyl, § 26 AsylG
- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG), AE gemäß § 19d Abs.1a AufenthG
- AE gemäß § 25b AufenthG
- Chancen-Aufenthaltsrecht aus dem Koalitionsvertrag
- Einbürgerung

# Rechtliche Entwicklung

## Update Afghanistan: Asylverfahren

- BAMF: Weitere Rück-Priorisierung von Anträgen nicht individuell verfolgter, alleinstehender, gesunder, junger Männer
- Verwaltungsgerichtsverfahren haben weiterhin gute Erfolgsaussichten
- Aber: BVerwG, U. v. 21.04.2022 – 1 C 10.21
- BAMF nimmt an mündlichen Verhandlungen teil

# Rechtliche Entwicklung

## Update Afghanistan: Asylverfahren

BVerwG, U. v. 21.04.2022 – 1 C 10.21

(Vorinstanzen, VGH BW und VG Sigmaringen)

- Bei Prüfung Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK kommt es darauf an, ob der Ausländer in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse **über einen absehbaren Zeitraum** zu befriedigen.
- **Nicht** entscheidend ist, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland **nachhaltig** oder gar **auf Dauer** sichergestellt ist.

# Rechtliche Entwicklung

## Update Afghanistan: Pässe/deutsche Passersatzpapiere

### Reiseausweise für Ausländer

- Aktueller Hinweis (27.04.22) auf Homepage afghanisches Generalkonsulat München: „The issuance of a new passport is currently suspended, we will announce the issuance soon.“
- Erlass MILIG SH vom 12.10.2021 nebst Rundmail vom 22.11.2021, <https://www.frsh.de/service/behoerden-recht/erlasse-landesbehoerdliche-stellungnahmen-und-anwendungshinweise-des-bundes/>: „Es ist denkbar, dass in einer Vielzahl von Einzelfällen keine Zumutbarkeit der Passbeschaffung gegeben ist.“
- Auskunft afghanische Botschaft an „Berlin hilft“ vom 04.02.2022, <https://berlin-hilft.com/2022/02/06/afghanistan-weiterhin-kein-pass-tazkira-botschaft/>: „Verlängerung vorhandener Pässe, keine Neuausstellung von Tazkiras oder Reisepässen.“
- VG Trier, U. v. vom 09.02.2022 – 9 K 1821/21.TR.: Unmöglichkeit der Passbeantragung
- Aber: Nds. IM vom 26.01.2022: „Die mit Erlass vom 14.09.2021 angenommene Unmöglichkeit der Passbeschaffung besteht somit nicht mehr.“
- Austausch

# Rechtliche Entwicklung

## Update Syrien Asylverfahren

Flüchtlingsanerkennung bei Wehrdienstentziehung?

- EuGH, U. v. 19.11.2020 (C-238/19): „Starke Vermutung“ für Verknüpfung zwischen Verweigerung Militärdienst und einem persönlichen Verfolgungsgrund
- Überwiegende oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nach EuGH: Drohender Wehrdienst in Syrien führt nicht zur Flüchtlingsanerkennung (OVG NRW, VGH BW, OVG Sachsen-Anhalt, zuletzt OVG Bautzen)
- a.A. OVG BB, dagegen Revision zugelassen, BVerwG, B. v. 7. und 21.12.2021
- a.A. OVG Bremen, 23.03.22 – 1 LB 484/21

# Rechtliche Entwicklung

## Update Syrien Asylverfahren

Flüchtlingsanerkennung bei Wehrdienstentziehung?

OVG Bremen, 23.03.22 – 1 LB 484/21

- Eine Militärdienstverweigerung iSd § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG liegt bei einem im minderjährigen Alter ausgereisten Syrer vor, wenn dieser nach Erreichen des wehrpflichtigen Alters in der BRD verbleibt, sich nicht bei den syrischen Behörden als Wehrpflichtiger meldet und keine Befreiung vom Wehrdienst erwirkt, weil er den Militärdienst nicht ableisten möchte.
- Die Ableistung des Militärdienstes durch einen einfachen syrischen Wehrpflichtigen, der seine Einheit, Funktion und seinen Einsatzort im Rahmen des Militärdienstes noch nicht kennt, würde in einem Konflikt stattfinden und sehr wahrscheinlich Verbrechen oder Handlungen umfassen, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen
- Es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Bestrafung einfacher syrischer Wehrdienstverweigerer in Form einer – kurzzeitigen - Inhaftierung vor ihrer Einberufung
- Die zu erwartende Bestrafung wegen der Militärdienstverweigerung iSd § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG knüpft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an eine dem syrischen Wehrdienstentzieher unterstellte politisch oppositionelle Haltung an.

# Rechtliche Entwicklung

## Update Syrien Asylverfahren

Palästinenser als „Ipso-facto“-Flüchtlinge iSd § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG

- OVG Saarlouis, U. v. 05.10.2021 (2 A 53/21, 2 A 153/21):
    - Keine Rückkehrmöglichkeiten für Palästinenser in Operationsgebiete des UNRWA
- im Anschluss an
- EuGH, U. v. 13.01.2021: Bei der Beurteilung, ob eine staatenlose Person palästinensischer Herkunft, die unter dem Schutz des UNRAWA-Mandats steht, diesen Schutz verloren hat, sind alle Operationsgebiete des UNRWA zu berücksichtigen
  - BVerwG, U. v. 27.04.2021: Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich
  - Auswärtiges Amt, 03.09.2021: In den Aufnahmeländern Gaza, Westjordanland inkl. Ost-Jerusalem, Jordanien, Libanon können staatenlose Palästinenser keinen Schutz unter UNRWA suchen. UNRWA ist nach eigenem Bekunden nicht in der Lage, in einer ihrer Operationsgebiete Personenschutz oder rechtlichen Schutz anzubieten

# Rechtliche Entwicklung

## Update Eritrea Asylverfahren

- (Alle) OVGs: Keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Entziehung oder Desertion vom Nationaldienst
- OVG Lüneburg, B. v. 09.02.2022 (4 LA 74/20): Subsidiärer Schutz für eritreische Frauen wegen ernsthaften Schadens durch sexuelle Übergriffe im Nationaldienst
- OVG HH, zuletzt U. v. 27.10.2021 (4 Bf 106/20.A): Kein Schutz für Eritreer:innen „Diaspora-Status ermöglicht es Exileritreern, ihr Verhältnis zum eritreischen Staat zu regeln und straffrei nach Eritrea zurückzukehren, selbst wenn sie als Dienstverweigerer anzusehen sind,...“

# Rechtliche Entwicklung

## Familienasyl, § 26 AsylG - Ausgangsfall 1 (Eritrea)

- S, geb. 01.06.2004, unbegleitet, wird 2015 vom BAMF die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen und eine AE gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG erteilt; die Entscheidung des BAMF wurde 2019 in einem Widerrufsverfahren bestätigt
- M (sorgeberechtigte Mutter von S) reist am 01.04.2022 mit einem Visum zum Familiennachzug ins Bundesgebiet ein und beantragt eine AE gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG
- Da die ABH durch die Anträge ukrainischer Geflüchteter auf Erteilung von AE gemäß § 24 AufenthG überlastet ist, ist mit einer Erteilung der AE für M vor dem 01.06.2022 nicht zu rechnen

Soll M vor dem 01.06.2022 einen Antrag auf Familienasyl stellen?

Reicht es, wenn M vor dem 01.06.2022 nur ein Asylgesuch äußert, der Termin zur persönlichen Antragstellung aber erst nach dem 01.06.2022 ist?

Hat dieser Antrag auf Familienasyl auch dann Erfolgsaussichten, wenn S nicht mit M zusammenleben möchte?

Wie lange erhält M ggf. eine AE gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG?

# Rechtliche Entwicklung

## Familienasyl, § 26 AsylG - Ausgangsfall 2 (Eritrea)

- M erhält 2016 vom BAMF eine Flüchtlingsanerkennung
- S (Sohn von M), geb. 01.06.2004, zieht 2019 im Wege des FNZ nach, stellt einen Antrag auf Familienasyl und erhält eine von M abgeleitete Flüchtlingsanerkennung (§ 26 Abs. 2 iVm Abs. 5 AsylG) und eine AE gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
- M wird 2020 das Sorgerecht für S entzogen.
- V (Vater von S) reist am 01.04.2022 mit einem Visum zum FNZ in das Bundesgebiet ein.

Hat der von V vor dem 01.06.2022 gestellte Antrag auf Familienasyl (§ 26 Abs. 3 iVm Abs. 5 AsylG) Aussicht auf Erfolg?

Hat ein eigener Asylantrag Aussicht auf Erfolg?

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG - Rechtsprechung

- EuGH, U. v. 09.09.2021 – C 768/19
- EuGH, U. v. 09.11.2021 – C 91/20
- BVerwG, U. v. 25.11.2021 – 1 C 4.21
- BVerwG, B. v. 21.12.21 – 1 B 35/21

## Verwaltung

- BAMF-DA (Stand 03.08.2021)

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG: Rechtsprechung

- Das Konzept des Familienasyls des § 26 AsylG ist mit Unionsrecht vereinbar.
- Zwar sieht die sog. EU-Anerkennungs-RL keinen abgeleiteten Schutz von Familienangehörigen vor, sondern nur die Gewährung derselben Leistungen
- Aber die RL erlaubt den MS günstigere nationale Normen

EuGH, U. v. 09.09.2021

BVerwG, U. v. 25.11.2021

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG: Rechtsprechung zu § 26 Abs. 3 AsylG

- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit, der Ledigkeit sowie des Innehabens der Personensorge ist der Zeitpunkt der Asylantragstellung sowohl des Schutzberechtigten als auch des antragstellenden Elternteils
- Maßgeblich ist das formlose Asylgesuch iSd § 13 Abs. 1 AsylG

EuGH, U. v. 09.09.2021

BVerwG, U. v. 25.11.2021

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG: Rechtsprechung zu § 26 Abs. 3 AsylG

- Die tatsächliche Wiederaufnahme des Familienlebens im Aufnahme-Mitgliedstaat ist keine Voraussetzung

EuGH, U. v. 09.09.2021

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG: Rechtsprechung zu § 26 Abs. 3 AsylG

- Die Rechte des abgeleiteten Familienschutzes bestehen auch nach Eintritt der Volljährigkeit „für die Geltungsdauer“ des erteilten Aufenthaltstitels fort.

EuGH, U. v. 09.09.2021

# Rechtliche Entwicklung

## Familienasyl, § 26 AsylG - Ausgangsfall 1 (Eritrea)

- S, geb. 01.06.2004, unbegleitet, wird 2015 vom BAMF die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen und eine AE gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG erteilt; die Entscheidung des BAMF wurde 2019 in einem Widerrufsverfahren bestätigt
- M (sorgeberechtigte Mutter von S) reist am 01.04.2022 mit einem Visum zum Familiennachzug ins Bundesgebiet ein und beantragt eine AE gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG
- Da die ABH durch die Anträge ukrainischer Geflüchteter auf Erteilung von AE gemäß § 24 AufenthG überlastet ist, ist mit einer Erteilung der AE für M vor dem 01.06.2022 nicht zu rechnen

Soll M vor dem 01.06.2022 einen Antrag auf Familienasyl stellen?

Reicht es, wenn M vor dem 01.06.2022 nur ein Asylgesuch äußert, der Termin zur persönlichen Antragstellung aber erst nach dem 01.06.2022 ist?

Hat dieser Antrag auf Familienasyl auch dann Erfolgsaussichten, wenn S nicht mit M zusammenleben möchte?

Wie lange erhält M ggf. eine AE gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG?

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG: Rechtsprechung zu § 26 Abs. 3 AsylG

- Abgeleitete Asylberechtigung/Flüchtlingsanerkennung auch dann, wenn Familienangehörige bereits aus eigenem Recht subsidiären Schutz erhalten haben.

BVerwG, 25.11.2021

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG: Rechtsprechung zu § 26 Abs. 2 AsylG

- Abgeleiteter Schutz auch dann, wenn Kind über anderen Elternteil Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt, in dem ihm keine Verfolgung drohte

EuGH, 09.11.2021

# Rechtliche Entwicklungen

Familienasyl, § 26 AsylG: Rechtsprechung zu § 26 AsylG

- Keine Kettenableitung im Rahmen des § 26 AsylG
- Angehörige der Kernfamilie können internationalen Schutz nach § 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 bis 3 AsylG nur von einer Person ableiten, welcher die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz nicht ihrerseits kraft Ableitung zuerkannt worden ist.

BVerwG, B. v. 21.12.2021

# Rechtliche Entwicklung

## Familienasyl, § 26 AsylG - Ausgangsfall 2 (Eritrea)

- M erhält 2016 vom BAMF eine Flüchtlingsanerkennung
- S (Sohn von M), geb. 01.06.2004, zieht 2019 im Wege des FNZ nach, stellt einen Antrag auf Familienasyl und erhält eine von M abgeleitete Flüchtlingsanerkennung (§ 26 Abs. 2 iVm Abs. 5 AsylG) und eine AE gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
- M wird 2020 das Sorgerecht für S entzogen.
- V (Vater von S) reist am 01.04.2022 mit einem Visum zum FNZ in das Bundesgebiet ein.

Hat der von V vor dem 01.06.2022 gestellte Antrag auf Familienasyl (§ 26 Abs. 3 iVm Abs. 5 AsylG) Aussicht auf Erfolg?

Hat ein eigener Asylantrag Aussicht auf Erfolg?

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG: Rechtsprechung zu § 26 AsylG

- Erfordernis der unverzüglichen Antragstellung in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AsylG verstößt nicht gegen Art. 3 GG
- Die abweichende Regelung des § 26 Abs. 2 AsylG ist durch die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern gerechtfertigt
- Die Unterscheidung folgt auch der Entscheidung des Gesetzgebers, auch Kindern, die erst nach der Zuerkennung des internationalen Schutzes des Stammberechtigten geboren sind, im Hinblick auf einen einheitlichen Schutzstatus der Familie internationalen Familienschutz nach § 26 Abs. 2 AsylG zu gewähren

BVerwG, 21.12.2021

# Rechtliche Entwicklungen

## Familienasyl, § 26 AsylG - Verwaltung

BAMF-DA (Stand 03.08.2021), Stichwort Familienasyl 4.2, Dokumentenseite 223, [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/2021-08-03-BAMF-Dienstanweisung-Asyl.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/2021-08-03-BAMF-Dienstanweisung-Asyl.pdf)

„Besonderheiten gelten für Asylanträge von Familienmitgliedern, die durch Familienzusammenführung (d.h. mit Zustimmung der ABH und Visum) nach Deutschland gekommen sind. Grundsätzlich ist beim Familiennachzug eine Antragstellung nicht vorgesehen, da die ABH einen Aufenthaltstitel ausstellt.

Wenn dennoch ein Antrag gestellt wird, kann Familienschutz ebenfalls nur bei unverzüglicher Antragstellung gewährt werden. In dieser Fallkonstellation ist jedoch erst von einem schuldhaften Zögern (d.h. keiner Unverzüglichkeit) und damit einer verspäteten Antragstellung auszugehen, wenn der Asylantrag nicht **innerhalb von drei Monaten** nach der Einreise gestellt wird.“

Vgl. dazu Elias Elsler, Büro Flüchtlingsbeauftragter SH, Notiz vom 24.02.2022

# Rechtliche Entwicklungen

## Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

VG Schleswig, B. v. 31.08.2021 – 1 B 107/21

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Die Beantragung von PEP ist nicht zwingend als aufenthaltsbeendende Maßnahme im Sinne von § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG anzusehen. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob der entsprechende Antrag in naher Zukunft zur Ausstellung der PEP führt.
2. Aufgrund des Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und Armenien ist jedoch davon auszugehen, dass eine Abschiebung in hinreichend engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausstellung von PEP möglich ist.

# Rechtliche Entwicklungen

## Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

VG Schleswig, B. v. 31.08.2021 – 1 B 107/21

Sachverhalt

- 12. März 2021: Armenischer StA legt (abgelaufenen) Reisepass vor
- 15. März 2021: ABH bittet LaZuF um Durchführung der Abschiebung und Beschaffung von PEP
- Nach dem 15. März 2021: Antrag auf AD
- 26. August 2021: Gespräch Armenischer StA mit LaZuF: „Es werde nunmehr ein Ausreisetermin in den Blick genommen und dann PEP beantragt bzw. abgerufen, um während der 120-tägigen Gültigkeit einen Ausreisetermin zu ermöglichen
- Urteil überzeugt nicht
- Sachverhalt unglücklich: Mit Vorlage des abgelaufenen Reisepasses hätte AD beantragt werden sollen

# Rechtliche Entwicklungen

## § 19d Abs. 1a AufenthG: Abschluss Berufsausbildung im Asylverfahren

Ausgangsfall (A aus Armenien)

01.03.2022: Erfolgreiche Abschlussprüfung der Ausbildung zum Automechatroniker bei der B GmbH

01.03.2022: Beginn eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses mit der B GmbH als Automechatroniker

01.03.2022: Abweisung der Klage im Asylverfahren durch das VG Schleswig mit Gerichtsbescheid

02.03.2022: Antrag auf Erteilung einer AE gemäß § 19d Abs. 1a AufenthG bei der zuständigen ABH

# Rechtliche Entwicklungen

## § 19d Abs. 1a AufenthG: Abschluss Berufsausbildung im Asylverfahren

BVerwG, U. v. 07.09.2021 – 1 C 47/20

„...wird einem abgelehnten Asylbewerber, der während seines Asylverfahrens eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen und abgeschlossen hat und die in § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG geregelte Ausbildungsduldung wegen Nichterfüllung der Voraussetzung „nach Ablehnung des Asylantrags“ nicht erhalten konnte, ein Anschlussaufenthalt nach Maßgabe der § 60c Abs. 6 Satz 2 bzw. 19d Abs. 1 AufenthG nicht verwehrt werden dürfen, sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung während der Ausbildung gegeben waren.

Es verstieße gegen Art. 3 Abs. 1 GG, demjenigen, dessen Asylverfahren seine Ausbildung überdauert hat, anders als demjenigen, dessen Asylverfahren vor Abschluss der Ausbildung beendet war, den „Spurwechsel“ zu versagen, weil für eine derartige Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund nicht ersichtlich ist“ (obiter dictum)

# Rechtliche Entwicklungen

## § 19d Abs. 1a AufenthG: Abschluss Berufsausbildung im Asylverfahren

Lösungen auf Verwaltungsebene verschiedener Bundesländer

- IM BW, 08.10.2019: „Wir bitten Sie daher, die Bestimmung des § 18a Abs. 1a AufenthG (ab dem 01.03.2020: § 19d Abs. 1 AufenthG) über den Wortlaut hinaus auch auf Ausländer anzuwenden, die bereits im Asylverfahren eine Ausbildung erfolgreich abschließen, sofern deren Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wird.“
- StMI Bayern, 22.01.2019: Erteilung Duldung mit Beschäftigungserlaubnis für die beantragte Tätigkeit, in Folge deren ein AT gemäß § 18a Abs. 1 AufenthG beantragt werden kann.
- IM Nds., 27.10.2021: „Einer abgelehnten Asylbewerberin oder einem abgelehnten Asylbewerber, die oder der bereits während des Asylverfahrens eine Berufsausbildung i.S.d.f § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erfolgreich abgeschlossen hat, ist für die Suche nach einer der erworbenen Qualifikationen entsprechenden Weiterbeschäftigung in Anwendung des § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG einmalig eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu erteilen, soweit keine anderweitigen Duldungsgründe vorliegen.“
- Praxis in SH?

# Rechtliche Entwicklungen

## 25b AufenthG

OVG Schleswig. 29.10.2021 – 4 MB 52/21

„Die nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG erforderlichen mündlichen Deutschkenntnisse müssen nicht schriftlich belegt werden, sondern können sich auch aus den Umständen ergeben. Ihr Vorliegen ist im Rahmen des Verfahrens nach § 123 VwGO allerdings glaubhaft zu machen. Allein die Dauer des Aufenthalts reicht nicht aus.“

Beispiele:

Praktisch mögliche Verständigung mit der ABH über einfache Sachverhalte und ohne Dolmetscher

Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder Absolvieren einer deutschsprachigen Berufsausbildung

Aber allein die Tätigkeit als Hauswirtschaftskraft seit 2020 nicht ausreichend, da nicht ersichtlich noch dargelegt, dass die Fähigkeit zur Verständigung in Alltagsgesprächen hierfür vorausgesetzt wird.

# Rechtliche Entwicklungen

**Chancen-Aufenthaltsrecht aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021**

**MILIG SH, Erlass vom 24.01.2022**

„Bis zu diesem Zeitpunkt (Anm. Umsetzung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts) möchte ich darauf hinweisen, dass fachaufsichtlich keine Einwände geltend gemacht werden, wenn die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein Bemühungen hinsichtlich Aufenthaltsbeendigung von absehbar unter die angekündigte Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländern, soweit es sich nicht um Rückführungsfälle aufgrund bereits erfolgter Anerkennung eines Schutzstatus in einem sicheren Drittstaat handelt, zunächst nicht priorisieren.“

Betrifft Menschen, die am 01.01.2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.

# Rechtliche Entwicklungen

## Einbürgerung

Erlass MILIG SH vom 18.01.2022 (im Anschluss an Erlass zu Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit vom 08.08.2019)

Identitätsnachweis im Einbürgerungsverfahren mit abgelaufenem Nationalpass

„Die Vorlage eines abgelaufenen Nationalpass bedeutet nicht, dass damit die Identität und die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person grundsätzlich nicht nachgewiesen werden kann. Ob ein abgelaufener Nationalpass ausreichend ist, lässt sich immer nur im jeweiligen Einzelfall und im gesamtzeitlichen Kontext ggfs. Mit den weiteren eingereichten Unterlagen beantworten.“

Bei Nationalpässen, die bereits mehr als 10-20 Jahre vor der Antragstellung abgelaufen sind, kann eine Aufforderung zur Neubeantragung erforderlich sein. Bei Nationalpässen, die erst vor Kurzem abgelaufen sind, kann eine andere Bewertung geboten sein.“

**Vielen Dank!**